



Produktbeschreibung – Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel Künstlerkonzept www.kuenstler-fairsicherung.de	
Dieses Konzept wird betreut durch Fairsicherungsladen Hagen/NRW, Dipl. Volkswirt Christian Grüner, Moltkestr. 3 in 58089 Hagen – Telefon: 02331 9717671 –	
Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.	
Soweit nichts anderes genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages 6.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden und ist 3-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.	
Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeinen Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))	
Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.	
<p>Mitversichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre; o Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.); o Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken; o Teilnahme an Ausstellungen und Messen; o Durchführung betrieblicher Veranstaltungen; o Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen; o Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte; o Betrieb von Anschlussgleisen; o Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes; o Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages; o Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken; o Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz (Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen) o Auslandsschäden <ul style="list-style-type: none"> o weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, indirekte, nicht bekannte Exporte; o innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten; <small>Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.</small> o Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer; o Schlüsselerlust (einschl. Codekarten); o Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher); 	<ul style="list-style-type: none"> o Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer; o Allgemeine Geschäftsbedingungen; o Schiedsgerichtsvereinbarung; o Mietsachschäden; o Tätigkeitsschäden <ul style="list-style-type: none"> o durch Be- und Entladen; o an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €; o sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €; o Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €. <small>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;</small> o durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €; o Abwässerschäden; o Arbeits- und Liefergemeinschaften; o Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel; o Strahlenschäden; o Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften); o Ansprüche mitversicherter Personen untereinander; o Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers; o Fairplayklausel <ul style="list-style-type: none"> o Anerkennungsklausel; o Änderung des Bedingungswerkes; o Versehensklausel bei Schadenmeldung; o Sachverständigengutachten. o erweiterter Strafrechtsschutz. <p>Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ausland: Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten <u>außerhalb Europas</u> (ABHB); o Betriebsstätten im Ausland;
Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (z.B. Internet))	
<ul style="list-style-type: none"> o bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages; o in gleicher Höhe mitversichert: Verletzung von Namensrechten. 	
Umweltversicherung (Es gelten die Bedingungen der Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))	
Die Ersatzleistung für mitversicherte Umwelttrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung.	
<p>Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.</p> <p>Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Umwelthaftpflicht-Basisdeckung; o Umwelthaftpflicht-Regressdeckung; o Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles. <p>Umweltschadensversicherung (USV)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Umweltschadens-Basisdeckung; o Umweltschadens-Produktisiko; o Umweltschadens-Regressdeckung; o Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €; o Ausgleichsanierung bis 500.000 € o Vorsorgeversicherung bis 500.000 € o USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1 Mio. € 	<p>Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück; o Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück; o betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien. <p>Gegen Beitragszuschlag (UHV/USV) mitversicherbar</p> <ul style="list-style-type: none"> o WHG-Anlagen; o Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen; o Sonstige Abwasseranlagen; <p>Gegen Beitragszuschlag zur USV mitversicherbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> o USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) über 1 Mio. € o USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)
<small>Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umwelttrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.</small>	

Zusatzvereinbarung nach Künstlerkonzept

Mitversichert sind

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h (Ziffer 3.14 ABHB);
- **Mietsachschäden an beweglichen Sachen bis 30.000 € (2-fach) – Selbstbeteiligung 150 €**
Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.15 der Allgemeinen Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden.
- **Erweiterte Tätigkeitsbeschreibung für Künstler**
Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist innerhalb der Tätigkeitsbeschreibung auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuernummern (nicht jedoch Pyrotechnik), Jonglieren, Akrobatik, Zauberei, Hoch- und Einradfahren, Tanz, Stelzenlaufen, Seil-, Trapez- und Tuchakrobatik, sowie Verwendung von Laufkugeln.
- **Eigene Veranstaltungen**
Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter für Veranstaltungen im eigenen Namen mit bis zu 500 Besuchern für alle Veranstaltungen eines Versicherungsjahres. Wird diese Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet. Teilnehmer an Kursen (z.B. Kinder an einer Kinderzirkusschule) gelten als Besucher.
- **Erweiterung von Auslandsschäden**
Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen und Künstleragenturen.

In Ergänzung von Ziffer 3.4 der ABHB sind mitversichert: Auslandsschäden aus Engagements im Ausland, auch auf Kreuzfahrtschiffen, nicht jedoch in USA und Kanada oder deren Territorien und nicht auf Kreuzfahrtschiffen unter US-amerikanischer oder kanadischer Flagge.

Bei Kreuzfahrtschiffen, soweit nicht unter deutscher Flagge, gelten die Bestimmungen für Auslandsschäden gemäß Ziffer 3.4 der ABHB.

Soweit im jeweiligen Ausland eine Pflichtversicherung erforderlich ist, ist eine entsprechende Versicherung vor Ort vom Künstler selbst zu tragen.
- **Halten und Besitz von zahmen Bühnentieren**
Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Besitz von Hasen, Kaninchen, Mäusen und sonstigen Nagetieren, Vögeln, Katzen, Zwergschweinen und Schlangen (nicht jedoch Giftschlangen). Mitversichert ist hinsichtlich dieser Tiere die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Varieté, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung.

Nicht mitversichert sind sämtliche Tiere, soweit sie vorstehend nicht aufgeführt sind, dieses sind u.a. Hunde, Pferde, Großvieh und Großwild, Raubkatzen, Elefanten, Krokodile und sonstige gefährliche oder wilde Tiere. Der Einsatz dieser Tiere bedarf der besonderen Vereinbarung.
- **Pädagogisches Arbeiten**
Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus pädagogischen Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Umfang der Tätigkeitsbeschreibung für Künstler.

Für Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik gilt dieser Einschluss nur, soweit gemäß Beitragsberechnung hierfür ein gesonderter Beitrag berechnet wird. Auch bei Beitragszahlung ist für den Bereich Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorliegen oder eine Ausbildung an einer Zirkusschule oder Trainerausbildung oder vergleichbare Ausbildung vorhanden sind. Bei Gruppen ist es ausreichend, wenn einer die vorstehende Voraussetzung erfüllt.

Nur nach besonderer Vereinbarung sind mitversichert

- **Pyrotechnik – soweit mitversichert –**
Auch wenn mitversichert, gilt dieser Einschluss nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von erlaubnisfreier Pyrotechnik im Umfang der Tätigkeitsbeschreibung für Künstler.

Ausgeschlossen bleibt die Verwendung von Pyrotechnik, die nur mit einer Genehmigung (nicht erlaubnisfrei) verwendet werden darf. Der Einschluss ist gegen Beitragszuschlag möglich.
- **Tiere – Hunde- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung – soweit mitversichert –**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Varieté, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung.

Produktbeschreibung – Private Haftpflichtversicherungen mit Fairplayklausel bei Einschluss in eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Soweit private Haftpflichtversicherungen vereinbart sind, gilt grundsätzlich das **Exklusivpaket** ^{Fair Play}. Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung“ zu entnehmen.

Soweit nichts anderes genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme für private Risiken

6.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

und ist 2fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung. Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Bei Umwandlung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

Privathaftpflichtversicherung (Es gelten die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung - BBR Privat Standardpaket und **Exklusivpaket** ^{Fair Play} (05/2010)“ sowie die Zusatzvereinbarungen für das **Exklusivpaket** ^{Fair Play}). Es gelten die Regelungen zur Familienversicherung.

Mitversichert ist:

- o Als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus - in Europa.
- o Bauherrenhaftpflicht bis 50.000 € je Bauvorhaben;
- o Vermietung einer Einliegerwohnung
- o Vermietung von bis zu 3 einzeln vermieteten Zimmern im selbstgenutzten Haus

Das Risiko ...

- o aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;
- o als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (einschl. kurzfristiges privates Hüterisiko);
- o als Halter und Hüter von Blinden- und Behindertenbegleithunden;
- o aus der nicht gewerbmäßigen Hütung fremder Hunde (subsidiär), nicht versichert sind Schäden an den Hunden;
- o aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern, Kitesurfgeräten (ausgenommen Strandbuggys) sowie geliehener Segelboote mit und ohne Hilfsmotor – bis 6km/h. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge mit Führerscheinplicht;
- o aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 Km/h;
- o aus Besitz und Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers, eines Kinderfahrzeuges jeweils bis 6 km/h, einer Arbeitsmaschine bis 20 km/h und fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor ohne FS Pflicht und eines motorgetriebenen Golfwagens bis 6 km/h (Buggy);
- o unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren
- o Schäden durch häusliche Abwässer;
- o Allmählichkeitsschäden;
- o Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers;
- o Vermögensschäden bis 500.000 €;
- o Vorsorgeversicherung in Höhe der Versicherungssummen des Vertrages;
- o Ausfalldeckung ab Schadenersatzforderung von 450 €;
- o Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität;
- o Taschengeldjobs (mitversicherte minderjährige Kinder);
- o Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Bedingungen;
- o Tätigkeit als Tagesmutter von bis zu 6 Kindern;

- o Schäden aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen (auch an Feriengäste bis 8 Betten), einer im Inland gelegenen Einliegerwohnung, einer Ferienwohnung (darüber hinaus nur nach besonderer Vereinbarung);
- o Strom-/Ökoklausel - Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kw auf dem eigenen Privatgrundstück einschließlich Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers;
- o Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung;
- o Gewässerschadenrestriktio (einschließlich Kleingebinde bis 50 l Einzelgebinde und 500 l Gesamtmenge);
- o Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (privat);
- o Mietsachschäden für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden in Höhe der Grundversicherungssumme des Vertrages;
- o Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/-häusern in Höhe der Grundversicherungssumme des Vertrages;
- o Abhandenkommen von fremden und privaten Schlüsseln bis zu 30.000 €;
- o Abhandenkommen von fremden berufs-/dienstbezogenen Schlüsseln bis 30.000 € (gilt nicht für Schlüssel des über diesen Vertrag versicherten Betriebes);
- o Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bis zu 10.000 € und einer Selbstbeteiligung von 100 €;
- o Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen bis zu 10.000 € und einer Selbstbeteiligung von 100 €;
- o private Tankanlage für Heizöl bis 10.000 l für selbst genutztes Risiko;
- o Schadenersatzrechtsschutz für Ausfalldeckung über Auxilia (gilt ausdrücklich nur zur Privathaftpflichtversicherung!);
- o Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung;
- o Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung;
- o Fairplayklausel
 - o Anerkennungsklausel;
 - o Änderung des Bedingungswerkes;
 - o Versehensklause bei Schadenmeldung;
 - o Sachverständigengutachten.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar:

- o Sachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen bis 10.000 € und einer Selbstbeteiligung von 100 €;
- o Subsidiärdeckung für Tätigkeiten im Ehrenamt (einschließlich Vermögensschäden bis 20.000 €);
- o Diensthauptpflichtversicherung.

Soweit im Versicherungsschein besonders vereinbart, ist mitversichert die Tierhalterhaftpflichtversicherung (Es gelten die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung“) - privat / keine Zucht -

Hundehalter (soweit besonders vereinbart)

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Rottweiler und Dobermänner und sog. Kampfhunde. Als solche gelten z.B. American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash) Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Staffordshire Bullterrier, Pitbull, Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.
- o Einschließlich Welpen der versicherten Hündin bis zu 6 Monate nach der Geburt;
 - o gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, soweit nicht gewerblich;
 - o Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr;
 - o Mietsachschäden bis 250.000 €

Pferdehalter (soweit besonders vereinbart)

- o Einschließlich Fohlen des versicherten Muttertieres bis zu 2 Jahre nach der Geburt;
- o aus Ansprüche fremder Reiter;
- o Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus zur Verfügungstellung des Reitieres zu Vereinszwecken, Veranstaltungen, entgeltlichem Verleih sowie der Nutzung für Reitunterricht;
- o aus Ansprüchen von Reitern, mit denen der Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat;
- o aus Schäden durch private Kutschfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbmäßig tätig ist;
- o aus Flurschäden;
- o gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, soweit nicht gewerblich;
- o Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr;
- o Mietsachschäden bis 250.000 €;